

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 27.04.2021 zur Festlegung einer Überwachungszone erlässt das Landratsamt Ortenaukreis auf Grund der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit sowie den Artikeln 21, 22, 25, 26, 27, 40, 41 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen sowie der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. §§ 38 Absatz 11 und 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, des § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) folgende

Allgemeinverfügung

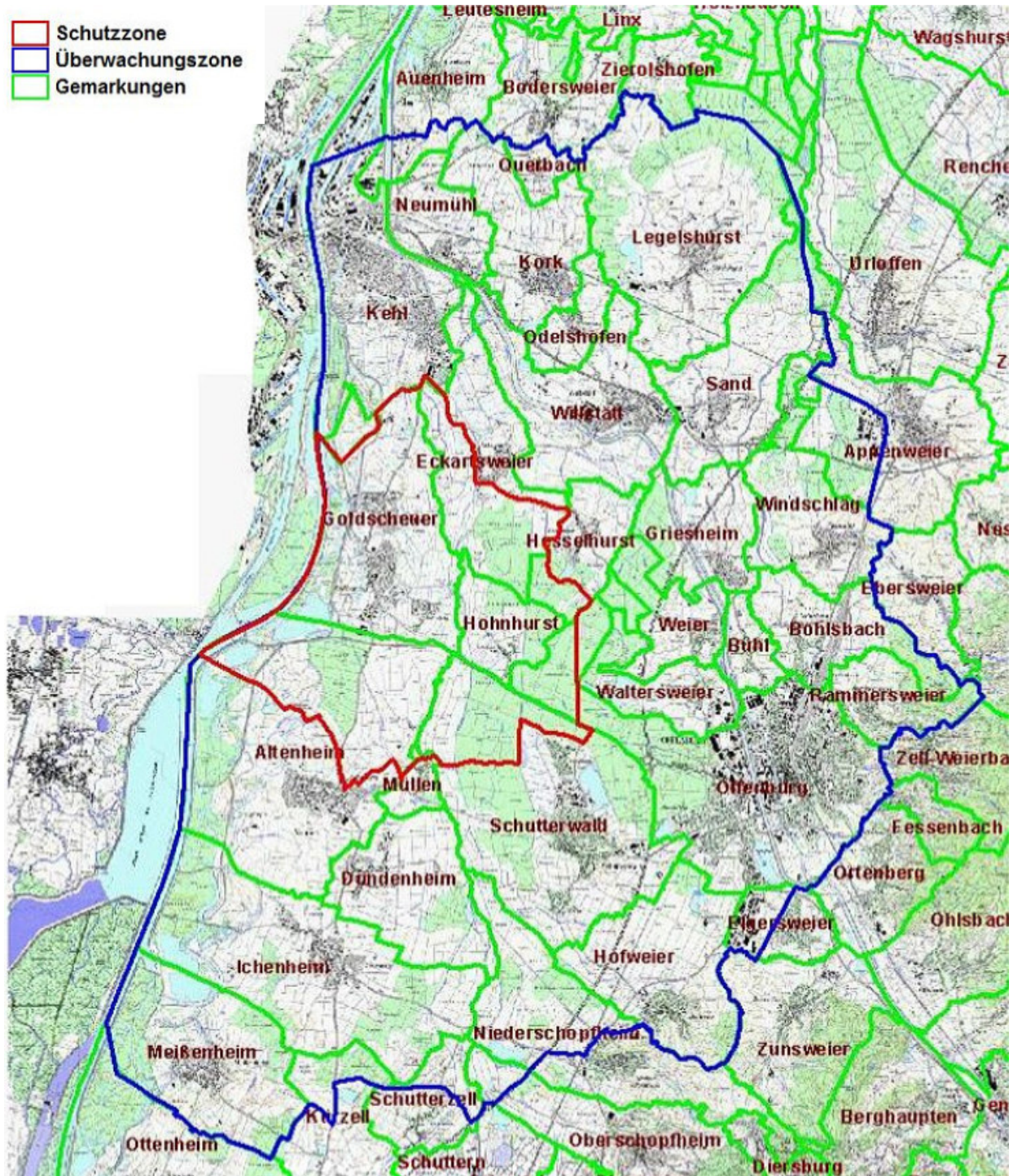
Am 10.05.2021 wurde in einem Geflügelbestand auf Gemarkung der Stadt Kehl im Landkreis Ortenaukreis der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza amtlich festgestellt. Hierdurch war die Festlegung von Sperrzonen erforderlich.

Bereits am 22.04.2021 wurde im Département Bas-Rhin, FRANKREICH in einem Geflügelbestand der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza amtlich festgestellt. Durch die dort festgelegten Sperrzonen lagen auch Teile des Ortenaukreises in der Überwachungszone. Die bereits mit Allgemeinverfügung vom 27.04.2021 angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone gehen aufgrund des Ausbruchs vom 10.05.2021 in diese Allgemeinverfügung über.

A. Es werden folgende Sperrzonen festgelegt:

1. Um den Ausbruchsbetrieb im Landkreis Ortenaukreis wird eine „**Schutzzone**“ (Mindestradius 3 km) festgelegt. Die Restriktionszone für die Grenze der Schutzzone ist **rot** dargestellt.
2. Um den Ausbruchsbetrieb im Landkreis Ortenaukreis wird eine „**Überwachungszone**“ (Mindestradius 10 km) festgelegt. Die Restriktionszone für die Grenze der Überwachungszone ist **blau** dargestellt.

- Schutzzone
- Überwachungszone
- Gemarkungen



3. Die **Schutzzone** umfasst die Gemarkungen folgender Städte und Gemeinden im Landkreis Ortenaukreis:

Die Stadt Kehl ist betroffen mit den Stadtteilen Hohnhurst sowie Goldscheuer mit Marlen und Kittersburg.

Die Gemeinde Willstätt ist betroffen mit Teilen der Gemeinde Eckartsweier sowie Hesselhurst: Teile von Eckartsweier beginnend an der Gemarkungsgrenze Kehl am Rappenhof, der Kehler Straße in südliche Richtung folgend bis zur Schutter. Der Schutter weiter in südliche Richtung

folgend bis oberhalb der Mehrzweckhalle Eckartsweier. Von hier der Neugasse weiter folgend bis zur Gemarkungsgrenze Hesselhurst.

Teile der Gemeinde Hesselhurst, beginnend an der Gemarkungsgrenze Eckartsweier dem Dorfgraben folgend in Verlängerung einer gedachten Linie bis zur Gemarkungsgrenze Offenburg auf Höhe Fempelweg.

Die Stadt Offenburg ist betroffen beginnend an der Gemarkungsgrenze Hesselhurst, dem Feldweg in südlicher Richtung folgend bis zur L98.

Die Gemeinde Schutterwald ist betroffen beginnend an der Gemarkungsgrenze Offenburg, der Gottswaldstraße in südliche Richtung bis zur ersten Straße rechts abbiegend folgend. Der Straße weiter bis zum Endinger Kanal nach Süden folgend bis zum Alten Graben. Diesem in westliche Richtung folgend in einer gedachten Linie bis zur Gemarkungsgrenze Müllen.

Die Gemeinde Neuried ist betroffen mit Teilen der Ortsteile Müllen und Altenheim:

Teile von Müllen beginnend an der Gemarkungsgrenze Schutterwald, der Schutterstraße bis zur ersten Abbiegung rechts folgend. Diesem Weg in Verlängerung der Schutterstraße bis zur Gemarkungsgrenze Altenheim folgend.

Teile von Altenheim beginnend an der Gemarkungsgrenze Müllen, der Schütterle in nördliche Richtung folgend bis zum Rohrburger Weg in Richtung Altenheim. Rechts in die Baumannsbündt abbiegend auf die Stadelgasse und der Kehler Straße folgend bis zur Verbandskläranlage Neuried-Schutterwald. Dem Weg um die Kläranlage herum bis zur Kiesgrube Neuried-Altenheim, vorbei am Baggersee Wachholderrain, bis zur Landesgrenze am Rhein folgend.

4. Die **Überwachungszone** umfasst die Gemarkungen folgender Städte und Gemeinden im Landkreis Ortenaukreis:

Die Stadt Kehl ist betroffen mit Sundheim, Neumühl, Kork, Odelshofen, Querbach sowie Teilen der Kernstadt und Auenheim beginnend an der französischen Grenze östlich des Rheins an der Weststraße 13, einer gedachten horizontalen Linie bis zur Graudenzer Straße 13 folgend.

Der Graudenzer Straße nach Norden folgend bis diese in die Otto-Hahn-Straße mündet. Der Otto-Hahn-Straße bis zur Freiburger Straße folgend bis zum Ursprung des Baches. Diesem in östliche Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Kork.

Die Gemeinde Willstätt ist betroffen mit den Gemeinden Legelshurst, Willstätt und Sand.

Die Gemeinde Appenweier ist betroffen beginnend an der Gemarkungsgrenze Windschläg, den Bahngleisen in östliche Richtung und anschließend in südlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Windschläg.

Die Stadt Offenburg ist betroffen mit der Kernstadt, den Gemeinden Bühl, Bohlsbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag sowie Teilen von Elgersweier:

Beginnend an der Gemarkungsgrenze Offenburg von der Kinzigbrücke einer gedachten Luftlinie über den Tennisplatz hinweg bis zur Gemarkungsgrenze Zunsweier folgend.

Die Gemeinde Schutterwald ist betroffen mit Höfen und Langhurst.

Die Gemeinde Hohberg ist betroffen mit dem Ortsteil Hofweier sowie Teilen des Ortsteils Niederschopfheim:

Beginnend an der Gemarkungsgrenze Hofweier der Freiburger Straße folgend bis zur B3. Ab der Straßenkreuzung zur B3 der Bahnhofstraße in südliche Richtung folgend bis zum Dorfbach.

Entlang des Dorfbaches in westliche Richtung bis zur A5 folgend. Entlang der A5 bis zur Gemarkungsgrenze Oberschopfheim.

Die Gemeinde Friesenheim ist betroffen mit Teilen des Ortsteils Oberschopfheim, beginnend an der Gemarkungsgrenze Niederschopfheim der A5 folgend bis zur Gemarkungsgrenze Schuttern.

Die Gemeinde Neuried ist betroffen mit den Gemarkungen Altenheim, Dundenheim, Ichenheim und Müllen sowie mit Teilen der Gemarkung Schutterzell:

Beginnend an der Gemarkungsgrenze Schuttern der A5 folgend bis zum Pfitzengraben. Diesem in nördliche Richtung weiter folgend mit Übergang in die Unditz. Von der Unditz der Straße Am Sportplatz folgend bis zur Mündung in die Ortenaustraße. An der Kreuzung Ortenaustraße / Hofweg einer gedachten Luftlinie bis zur Gemarkungsgrenze Kürzell an der Herrenstraße folgend.

Die Gemeinde Meißenheim ist betroffen mit Meißenheim und Teilen des Gemeindeteils Kürzell:

Beginnend in der Herrenstraße an der Gemarkungsgrenze Schutterzell der L75 in südliche Richtung weiter folgend bis zur ersten rechts abbiegenden Straße. Dieser bis zur Gemarkungsgrenze Meißenheim folgend.

B. Anordnungen für die Schutzzone und die Überwachungszone:

1. Die Halter von Vögeln müssen dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, unverzüglich die Anzahl aller gehaltener Vögel unter Angabe der Nutzungsart, ihres Standortes und die Anzahl der verendeten Vögel sowie jeden Rückgang der Produktionsdaten mitteilen. Über die Anzahl der Vögel im Betrieb ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen, ab einer Tierzahl von 100 Geflügel ist zusätzlich die Anzahl der verendeten Tiere und ab einer Geflügelanzahl von 1.000 Tieren die Anzahl der gelegten Eier pro Tag zu notieren.
2. In der Schutzzone gelegene Bestände, in denen Vögel gehalten werden, sind unverzüglich nach amtlicher Bestätigung des Ausbruchs mindestens einmal von amtlichen Tierärzten zu besuchen, die der Tierhalter zu dulden hat.
In der Überwachungszone gelegene Bestände, in denen Vögel gehalten werden, können stichprobenartig über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln untersucht werden, die vom Tierhalter zu dulden sind.
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere (nur in der Schutzzone), frisches Fleisch und Schlachtnebenprodukte von gehaltenen und wildlebenden Vögeln, Bruteier sowie Eier zum menschlichen Verzehr, sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle/Mist von Vögeln dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
Ausnahmen für die o.g. Verbringungsverbote sind nach Genehmigung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bei der zuständigen Behörde möglich.
4. Vögel dürfen danach nur
 - a. in geschlossenen Ställen,
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden. Die Vögel sind von anderen Tierarten getrennt zu halten.Futter, Wasser und Einstreu sowie sonstige Gegenstände sind vor Wildvögeln unzugänglich aufzubewahren.
5. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der Vogelhaltungen dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Personen sind mit Namen zu dokumentieren und auf Nachfrage der Behörde vorzulegen. Die Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes der Vogelhaltung unverzüglich abzulegen.
6. Eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
7. An den Zufahrts- und Anfahrtswegen der Betriebe, in denen Vögel gehalten werden, sind geeignete Desinfektionsmittel anzuwenden, beispielsweise durch eine Desinfektionswanne.

8. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
9. Die Durchführung von Vogelausstellungen, Vogelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird untersagt.
10. Die Beseitigung ganzer Tierkörper oder Tierkörperteile toter Vögel müssen nachweislich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt (hier ZTN Süd) entsorgt werden.
11. Eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung muss durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden.
12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Vögeln, tierische Nebenprodukte von Vögeln, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des Hochpathogenen Aviären Influenzavirus sein können, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. Der Transport sowie die Reinigung und Desinfektion sind zu dokumentieren.

Die sofortige Vollziehung der in den Buchstaben A und B der Allgemeinverfügung getroffenen Festsetzungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 TierGesG sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt **gegeben**.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Okenstraße 29, 77652 Offenburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

Hinweise

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Auf die Verordnung des BMEL vom 18. November 2016 über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen wird verwiesen.
3. Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird.
4. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Offenburg, den 10.05.2021

gez.

Dr. Loewer (Amtsleiter)